

Energie-Info

Industriestrompreise

Ausnahmeregelungen bei
Energiepreisbestandteilen

Berlin, 28. April 2014

Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Aktueller Stand der EEG-Reform: Auswirkungen für die Industrie.....	5
1.2	Entwicklung der Strompreise und der Steuern, Abgaben und Umlagen.....	6
2	Internationale und nationale Verflechtungen der deutschen Industrie	8
3	Industriestrompreise in Deutschland.....	11
3.1	Preisentwicklung an der Strombörse	12
4	Entlastungsregelungen beim Strompreis.....	13
4.1	Stromsteuer: Ermäßigter Satz und Spitzenausgleich.....	15
4.2	Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden.....	16
4.3	EEG-Umlage: Besondere Ausgleichsregelung.....	17
4.4	Reduzierte KWK-G-Umlage.....	21
4.5	Reduzierte Offshore-Haftungsumlage.....	21
4.6	Individuelle Netzentgelte/Reduzierte §19 StromNEV-Umlage.....	21
4.7	Exkurs: Regelungen bei Eigenerzeugung/Selbstverbrauch.....	23
4.8	Übersicht zur Systematik der Befreiungstatbestände.....	24
5	Reformvorschläge des Gesetzgebers	25
5.1	Eckpunktepapier BMWi	25
5.2	Überlegung der Europäischen Kommission	26
6	Industriestrompreise im europäischen Vergleich.....	26
7	Industriestrompreis im weltweiten Vergleich.....	30
Abb. 1:	Steuern und Abgaben: Haushalte und Industrie, 1998 bis 2013	7
Abb. 2:	Energieintensität und Exportverflechtung der deutschen Industrie 2011	9
Abb. 3:	Entwicklung und Zusammensetzung der Industriestrompreise in Deutschland seit 1998	11
Abb. 4:	Preisentwicklung an der Strombörse, Terminmarkt, 2007-2014	12
Abb. 5:	Preisentwicklung an der Strombörse, Spotmarkt 2011-2014	13

Abb. 6:	Bandbreite des Strompreises für industrielle Großabnehmer	15
Abb. 7:	Wer trägt das EEG?	18
Abb. 8:	Spezifische EEG-Umlage und EEG-Kosten stromintensiver Betriebe 2014	19
Abb. 9:	Entlastung der Industrie im EEG	20
Abb. 10:	Industriestrompreise, Vergleich des Anteils der Staatslasten	27
Abb. 11:	Vergleich europäischer Industriestrompreise ohne Abgaben und Umlagen, kleinere und mittlere Industriebetriebe,	28
Abb. 12:	Vergleich europäischer Industriestrompreise ohne erstattungsfähige Steuern, kleine und mittlere Industriebetriebe	28
Abb. 13:	Vergleich europäischer Industriestrompreise (Großverbraucher), ohne Abgaben und Umlagen	29
Abb. 14:	Vergleich europäischer Industriestrompreise (Großverbraucher), ohne erstattungsfähige Steuern	29
Abb. 15:	Internationale Industriestrompreise, 2012	30

Feststellungen

1. Es gibt nicht „den“ Industriestrompreis sondern eine große Bandbreite unterschiedlicher Abnahmefälle mit teilweise sehr individuellem Abnahmeverhalten
2. Im europäischen Vergleich haben die deutschen Strompreise einen der höchsten Anteile an staatlich induzierten Preisbestandteilen.
3. Deutschland hat im europäischen Vergleich die höchsten absoluten Aufwendungen für Erneuerbare Energien. Von den insgesamt 23,6 Mrd. € muss die Industrie für die Finanzierung des EEG 2014 7,4 Mrd. € aufwenden.
4. 2013 betrug die theoretisch mögliche Spreizung der Strompreise zwischen industriellen Großabnehmern mit maximal möglicher Entlastung und Abnehmern ohne Möglichkeit zur Nutzung von Entlastungsregelungen knapp 10 Cent/kWh.
5. Die Industrie kommt, u. a. aufgrund des Merit-Order-Effekts, in unterschiedlichem Umfang in den Genuss sinkender Beschaffungspreise für Energie.
6. Bei vollständiger Streichung der besonderen Ausgleichsregelung läge die EEG-Umlage 2014 bei 4,88 Cent/kWh bzw. um 1,36 Cent/kWh niedriger als die geltende EEG-Umlage.
7. Bei Rücknahme der im EEG 2012 erfolgten Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung läge die EEG-Umlage 2014 bei rd. 5,95 Cent/kWh bzw. rd. 0,3 Cent/kWh niedriger.
8. Sehr große energieintensive Betriebe haben beim Strompreis neben den Energiekosten kaum Abgaben und Umlagen zu tragen.
9. Zahlreiche energieintensive Abnehmer stehen im internationalen Wettbewerb. Daher ist davon auszugehen, dass ohne substantielle Entlastungen deutliche Nachteile für den Produktionsstandort entstehen würden.
10. Bislang fehlt es an belastbaren Zahlen, die die Wettbewerbsintensität deutscher energieintensiver Industriebetriebe im europäischen und internationalen Kontext abbilden. Daher ist es notwendig, eine belastbare und nachvollziehbare Datenbasis zu ermitteln und geeignete Kennzahlensysteme zu entwickeln.

1 Einleitung

1.1 Aktueller Stand der EEG-Reform: Auswirkungen für die Industrie

Die Entwicklung und Höhe der Stromkosten der Industrie wird unter anderem stark von der Entwicklung der EEG-Umlage sowie den Regelungen zur Begünstigung bestimmter Großverbraucher im Rahmen des EEG bestimmt. Auch die Regelungen zum Selbstverbrauch aus eigenen Stromerzeugungsanlagen haben für die Industrie und ihre Stromkosten bedeutsame Auswirkungen. Beide Regelungen werden derzeit intensiv im Gesetzgebungsverfahren diskutiert.

Am 8. April 2014 hat die Bundesregierung nach einem langen Abstimmungsprozess mit der Europäischen Kommission mit dem Kabinettsbeschluss der EEG-Reform auch das Verfahren zur künftigen Entlastung stromintensiver Betriebe (besondere Ausgleichsregelung) festgelegt. Mit den beschlossenen Regelungen will die Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrie gewährleisten. Weiterhin enthält die EEG-Reform Vorgaben für die Belastung des Selbstverbrauchs von Strom aus Eigenanlagen. Dieser soll künftig in gewissem Rahmen an der Umlagefinanzierung des EEG beteiligt werden. Vor diesem Hintergrund haben sich die in dieser BDEW-Energie-Info dargestellten Einflussfaktoren auf die Industriestrompreise konkretisiert.

Auch wenn die Besondere Ausgleichsregelung in ihrem Grundsatz, nämlich stromkostenintensive Unternehmen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie Schienenbahnen zum Erhalt ihrer intermodalen Wettbewerbsfähigkeit zu entlasten, treu bleibt, gibt es im aktuellen Kabinettsentwurf deutliche Änderungen. Damit werden im Kern zwei Ziele verfolgt: Erstens die Einschränkung des Begünstigtenkreises und zweitens eine höhere Beteiligung der begünstigten Unternehmen an der Finanzierung des EEG als bislang. Grundlage für die Ausgestaltung der neuen besonderen Ausgleichsregelung bilden die am 9. April 2014 von der Europäischen Kommission verabschiedeten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (Guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014-2020).

Die konkrete Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung ist allerdings noch offen, da Detail- und Härtefallregelungen derzeit sowohl innerhalb der Bundesregierung als auch mit Brüssel diskutiert werden und noch nicht festgelegt wurden. Im vorliegenden Papier wird im Folgenden daher die derzeit gültige besondere Ausgleichsregelung gemäß EEG 2012 beschrieben.

Der Selbstverbrauch von Strom aus Eigenerzeugungsanlagen war bisher nicht in die EEG-Umlage einbezogen, wenn der Eigenversorger die Stromerzeugungsanlage betreibt, den Strom selbst verbraucht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder in räumlichem Zusammenhang selbst verbraucht wird. Diese Regelung hat dazu geführt, dass die Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen zunehmend wirtschaftlich attraktiv geworden ist. Besonders in den Segmenten private Haushalte und Gewerbe kann ein rascher und dynamischer Zubau von Erzeugungsanlagen zum Selbstverbrauch erwartet werden. Da die Betrei-

ber dieser Anlagen entsprechend weniger zur Umlagenfinanzierung des EEG beitragen, führt dies zu einer wachsenden EEG-Umlage für die verbleibenden Stromverbraucher. Der Kabinettsentwurf des EEG vom 8. April 2014 sieht nunmehr vor, den selbstverbrauchten Strom in gewissem Umfang mit der EEG-Umlage zu belasten. Im § 58 ist vorgesehen, dass auch für selbsterzeugten und -verbrauchten Strom grundsätzlich die EEG-Umlage zu zahlen ist. Es sind indes zahlreiche und weitreichende Ausnahmen vorgesehen, so dass die effektive Belastung des Selbstverbrauchs weiterhin geringer ausfällt als die Belastung von fremdbezogenem Strom. Im bisherigen Umfang befreit bleiben nach dem Kabinettsentwurf im Wesentlichen alle Bestandsanlagen. Beim Bestandsprivileg ist unter bestimmten Voraussetzungen die Erweiterung, Erneuerung und Ersetzung der Anlagen möglich, wobei die installierte Leistung maximal um 30 Prozent erhöht werden darf.

Eine Befreiung des Selbstverbrauchs von Neuanlagen wird gewährt, wenn diese eine Leistung von höchstens 10 kW aufweisen (für eine erzeugte und zur Eigenversorgung genutzte Menge von maximal 10 MWh/Jahr) und der selbst erzeugte Strom nicht durch ein Netz geleitet wird und in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird. Eine verringerte EEG-Umlage in Höhe von 50 Prozent auf den eigenerzeugten und in räumlicher Nähe selbst verbrauchten Strom ist zu entrichten, wenn die Neuanlage erneuerbare Energien oder Grubengas nutzt oder es sich um hocheffiziente KWK-Anlagen handelt, die einen bestimmten Monats- oder Jahresnutzungsgrad erreichen. Der Selbstverbrauch aus Neuanlagen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes (WZ 2008, Abschnitte B/C) soll mit einer EEG-Umlage in Höhe von lediglich 15 Prozent der regulären EEG-Umlage belastet werden.

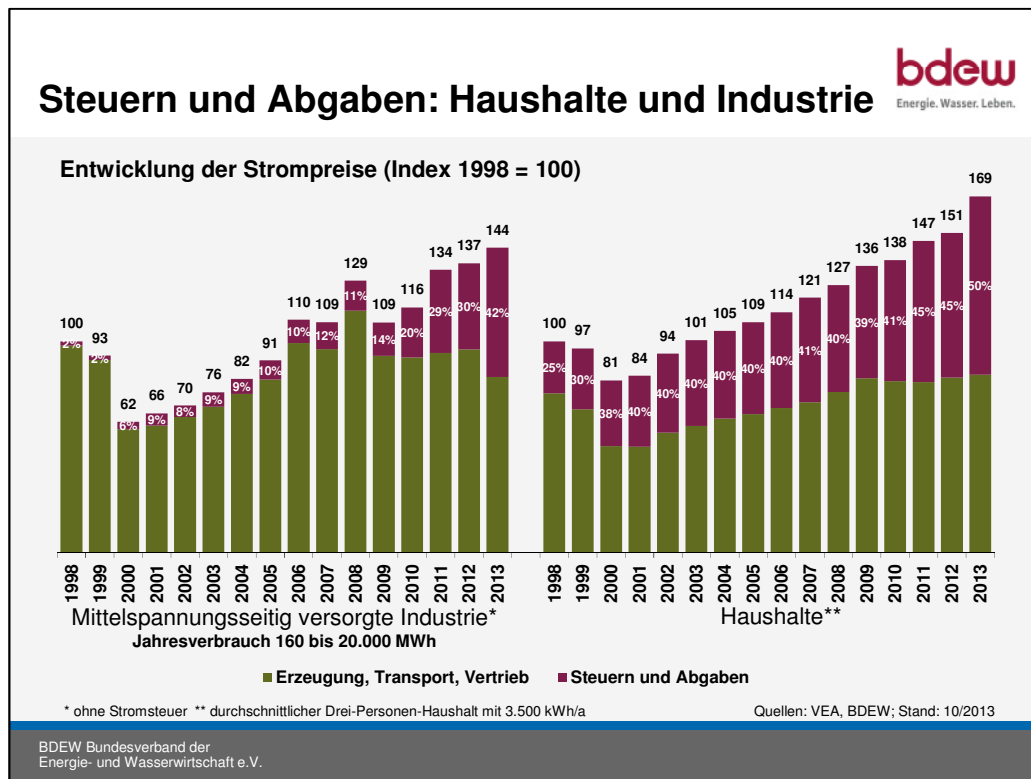
1.2 Entwicklung der Strompreise und der Steuern, Abgaben und Umlagen

Der Anteil staatlich induzierter Sonderlasten beim Strompreis hat in Deutschland in den vergangenen Jahren beträchtlich zugenommen. Besonders deutlich zeigt sich diese Entwicklung beim durchschnittlichen Haushaltskundenpreis für Strom. Im Jahr 2013 lag der Anteil der Steuern, Abgaben und Umlagen bei 50 Prozent des Strompreises für Haushaltskunden.

Auch für größere Abnehmer wie die Industrie sind die staatlichen Sonderlasten im gleichen Zeitraum gestiegen. Dies gilt vor allem für die absolute Höhe der Belastungen: Betrag der Anteil der Steuern, Umlagen und Abgaben 1998 noch 0,19 Cent/kWh, so lag er 2013 für nicht EEG-entlastete Industriekunden bei 5,73 Cent/kWh und stieg 2014 weiter auf 6,82 Cent/kWh.¹ Das folgende Schaubild stellt die Entwicklung der Strompreise und des Anteils der Steuern und Abgaben für die Industrie und Haushaltskunden seit der Liberalisierung des deutschen Strommarktes dar. Dabei ist die Stromsteuer, die für Industriekunden teilweise rückerstattungsfähig ist, bei der Industrie nicht enthalten.

¹ Vgl. BDEW-Strompreisanalyse, Haushalte und Industrie, vom 20.11.2013

Abb. 1: Steuern und Abgaben: Haushalte und Industrie, 1998 bis 2013



Mit der Einführung der einzelnen staatlichen Umlagen und Abgaben wurden auch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen für größere Verbraucher herausgebildet, um energieintensive Produktionsprozesse von Strompreisbestandteilen teilweise zu entlasten oder komplett zu befreien, da ansonsten aufgrund des hohen Anteils der Stromkosten an den Produktionskosten Belastungen entstehen würden, die die Rentabilität und damit den Standort dieser Betriebe gefährden könnten. Sie betreffen Entlastungen bei Umlagen im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie des Energiewirtschaftsgesetzes, Entlastungen im Rahmen des Strom- und Energiesteuergesetzes sowie Entlastungen im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung. Die Ausnahmeregelungen unterscheiden sich stark nach Jahresverbräuchen, Wirtschaftssektoren, Verbrauchsschwellen und Höhe der Entlastung. Darüber hinaus wurden die Regelungen in den letzten Jahren teilweise geändert.

Die Entlastungsregelungen für die Industrie führen zu höheren Belastungen bei nicht-privilegierten Stromkunden, da diese dann einen höheren Anteil zur Finanzierung der jeweiligen Umlage beitragen müssen. Die Kosten der Förderung Erneuerbarer Energien stiegen in den vergangenen Jahren, und der Kreis privilegierter Unternehmen wurde ausgeweitet. Vor diesem Hintergrund hat sich die Debatte um die Verteilung der Kosten verschärft. Die Europäische Kommission hat Ende 2013 ein Beihilfeprüfverfahren gegen Deutschland eingeleitet, um die besondere Ausgleichsregelung des EEG zu prüfen. Aus diesem Grund ist eine rasche Lösung erforderlich, welche Art der Ausnahmeregelung als legitim anzusehen ist und welche nicht.

Die BDEW-Energie-Info soll einen Überblick darüber geben, welche Entlastungsregelungen zugunsten der Industrie in Deutschland existieren und, sofern möglich, Gründe für die verschiedenen Entlastungstatbestände aufzeigen. Es werden die Auswirkungen der Privilegierungen auf den Wettbewerb dargestellt und in diesem Zusammenhang ein Vergleich der Industriestrompreise europaweit und international angestrebt.

2 Internationale und nationale Verflechtungen der deutschen Industrie

Die Energiekosten stellen je nach Industriebranche neben den Rohstoffen einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Während bei der Stahlindustrie Energie einen Anteil von 4 Prozent (Linz-Donawitz-Verfahren) bzw. von 10 Prozent (Elektrolichtbogenofen) an den Gesamtkosten ausmacht, sind es bei der Aluminiumindustrie durchschnittlich 36 Prozent.² Um die Auswirkungen der Energiekosten auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen besser einordnen zu können, ist eine generelle Einordnung der deutschen Wirtschaft in das Geflecht der internationalen Handelsbeziehungen hilfreich.

Die deutsche Wirtschaft ist seit jeher eng in den internationalen Handel eingebunden, und im Zuge der Globalisierung haben sich auch die deutschen Handelsbeziehungen mit dem Ausland weiter intensiviert. Nach vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes hat Deutschland im Jahr 2013 so viele Güter und Dienstleistungen exportiert wie nie zuvor. Die Ausfuhren beliefen sich auf 1.094 Mrd. € und lagen damit um gut 100 Mrd. € höher als im Jahr 2008 vor Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise. Auch die Einfuhren lagen mit 896 Mrd. € knapp 100 Mrd. € höher als 2008. Im Saldo ergab sich ein Rekord-Ausfuhrüberschuss in Höhe von 198 Mrd. €. Damit ist die Exportwirtschaft eine tragende Säule des Wirtschaftswachstums in Deutschland. Dabei sind die anderen europäischen Länder Deutschlands wichtigste Handelspartner. Gut zwei Drittel der deutschen Exporte gingen 2013 nach Europa, weitere wichtige Handelspartner sind Asien und Amerika. Die deutschen Importe verteilen sich von der Struktur her ähnlich auf die einzelnen Regionen³.

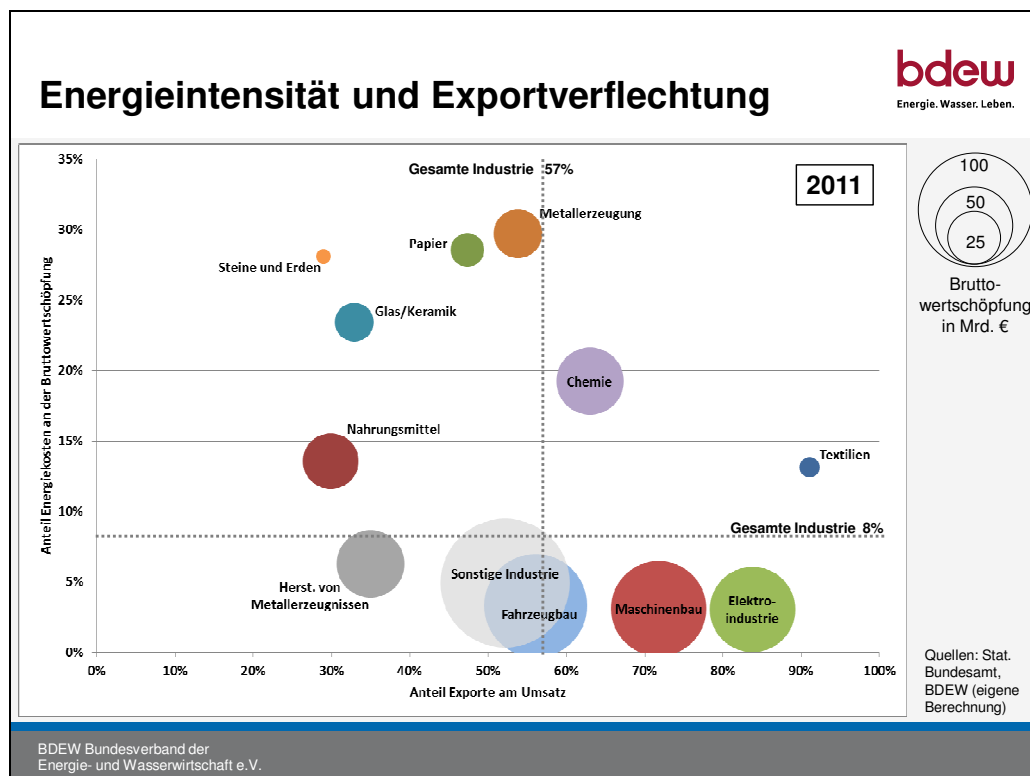
Dabei allerdings von der deutschen Exportwirtschaft zu sprechen, greift bei weitem zu kurz. Auch wenn nahezu alle Branchen der deutschen Industrie substanzielle Anteile ihrer Umsätze im Ausland tätigen, sind dennoch deutliche Unterschiede festzustellen. Branchen, wie Chemie, Maschinenbau, die Elektroindustrie und die Textilindustrie weisen einen Umsatzanteil am Wert der Ausfuhren von über 60 Prozent auf, für die gesamte Industrie sind es 57 Prozent. Wertmäßig tätigt der Fahrzeugbau die meisten Ausfuhren und ist damit eine der wichtigsten Exportbranchen, der Anteil liegt aufgrund des ebenfalls starken Absatzmarktes im Inland mit 56 Prozent aber leicht unter dem Anteil der gesamten Industrie. (Abb. 2).

² Roland Berger, „Impact of power prices on the competitiveness of power-intensive industries“ Januar 2014

³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 7, Reihe 1, Jahr 2013 vom 18.03.2014

Maßgeblich für das Exportgeschäft ist die Kostenstruktur des Industriestandorts Deutschland. Im Rahmen der Debatte um Entlastungen der Industrie bei den Energiekosten ist es daher von Bedeutung, welchen Anteil die Energiekosten an den Produktionskosten beziehungsweise der Wertschöpfung ausmachen. Abb. 2 zeigt neben der Exportneigung einzelner Branchen auch deren Anteil der Energiekosten an ihrer Bruttowertschöpfung und damit ihre Energieintensität für das Jahr 2011. Eine explizite Darstellung der Stromkosten als Anteil an der Bruttowertschöpfung ist anhand der verfügbaren Daten leider nicht möglich. Da Strom aber als universell einsetzbare Energieform der am intensivsten genutzte Energieträger in der Industrie ist, liefert auch die Betrachtung der gesamten Energiekosten eine gute Indikation für die Bedeutung der Stromkosten bei industriellen Fertigungsprozessen. In der Industrie insgesamt belaufen sich die Energiekosten auf acht Prozent gemessen an der Brutto-Wertschöpfung. Zahlreiche, wenig energieintensive Branchen liegen deutlich darunter, es gibt aber auch sehr energieintensive Branchen wie Steine und Erden, die Papierindustrie oder die Metallerzeugung, deren Energiekosten sich auf bis zu 30 Prozent der Brutto-Wertschöpfung belaufen. Auch die Chemiebranche erreicht hier einen Wert von knapp 20 Prozent. Dabei ist wichtig, dass hier eine hochaggregierte Sicht auf die Branchen erfolgt. Innerhalb dieser Branchen gibt es einzelnen Bereiche und Produktionsprozesse – beispielsweise die Aluminiumherstellung oder die Chlorgas-Elektrolyse, die weitaus energieintensiver sind. Neuere Daten liegen bislang leider nicht vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere die Erhöhung der EEG-Umlage 2013 den Anteil der Energiekosten an der Brutto-Wertschöpfung in einigen Branchen weiter erhöht hat.

Abb. 2: Energieintensität und Exportverflechtung der deutschen Industrie 2011



Zusammenfassend lässt sich sagen: Die deutsche Industrie ist insgesamt stark vom Exportgeschäft abhängig, auch wenn es zwischen einzelnen Branchen deutliche Unterschiede gibt. Auch hinsichtlich der Energieintensität und damit der Auswirkung der Energiekosten auf die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Branchen ist die Industrie keineswegs homogen. Branchen mit einem relativ geringen Anteil der Energiekosten stehen Branchen gegenüber, in denen einzelne energieintensive Produktionsprozesse zu einem sehr hohen Energiekostenanteil führen und in denen ein weiterer Anstieg der Energiekosten die Wettbewerbsfähigkeit deutlich beeinträchtigen würde.

Hinzu kommt: Eine isolierte Sicht auf einzelne Branchen einerseits und eine Fokussierung auf die Frage der internationalen Wettbewerbsfähigkeit andererseits vernachlässigt die engen industriellen Verflechtungen der Industrie innerhalb Deutschlands: So sind die einzelnen Branchen über Industriecluster und branchenübergreifende Wertschöpfungsketten eng miteinander verbunden. Energieintensive Branchen erhalten Vorleistungen größtenteils aus Deutschland und sind mit Dienstleistern und Zulieferern über Wertschöpfungsketten miteinander verbunden. Die chemische und pharmazeutische Industrie bezieht z. B. 64 Prozent ihrer Vorleistungen aus Deutschland.⁴ Die Automobilindustrie ist ein bedeutender Abnehmer von Metallerzeugnissen und Kunststoffen. Wirtschaftliche Faktoren, die Einfluss auf die Kostensituation von Industrieunternehmen haben – wie z. B. Änderungen bei den Energiekosten – wirken sich somit über verflochtene Wertschöpfungsketten immer auch auf andere Wirtschaftszweige aus.

IHS Inc. hat in einer aktuellen Studie⁵ den Einfluss der Energiepreise auf die Wettbewerbsfähigkeit von deutschen Unternehmen analysiert. 16 Branchen, darunter energieintensive Sektoren wie Papier, Chemie oder der Metallerzeugung, wurden im Hinblick auf die Veränderung ihrer Nettoexporte im Zusammenhang mit der Entwicklung der Energiekosten untersucht. IHS kommt zu dem Ergebnis, dass die deutschen Exporte, obwohl sie in den letzten Jahren wieder gestiegen sind, noch wesentlich höher hätten sein können, wenn die deutschen Industriestrompreise nicht wesentlich stärker als in anderen Ländern gestiegen wären. Für den Zeitraum von 2008 bis 2013 sind laut IHS 52 Mrd. € an Nettoexportverlusten direkt den im internationalen Vergleich stärker gestiegenen deutschen Industriestrompreisen zuzurechnen. Der Großteil der Nettoexportverluste, fast 60 Prozent, traf dabei die energieintensiven Sektoren, aber auch nicht-energieintensive Branchen waren maßgeblich betroffen.

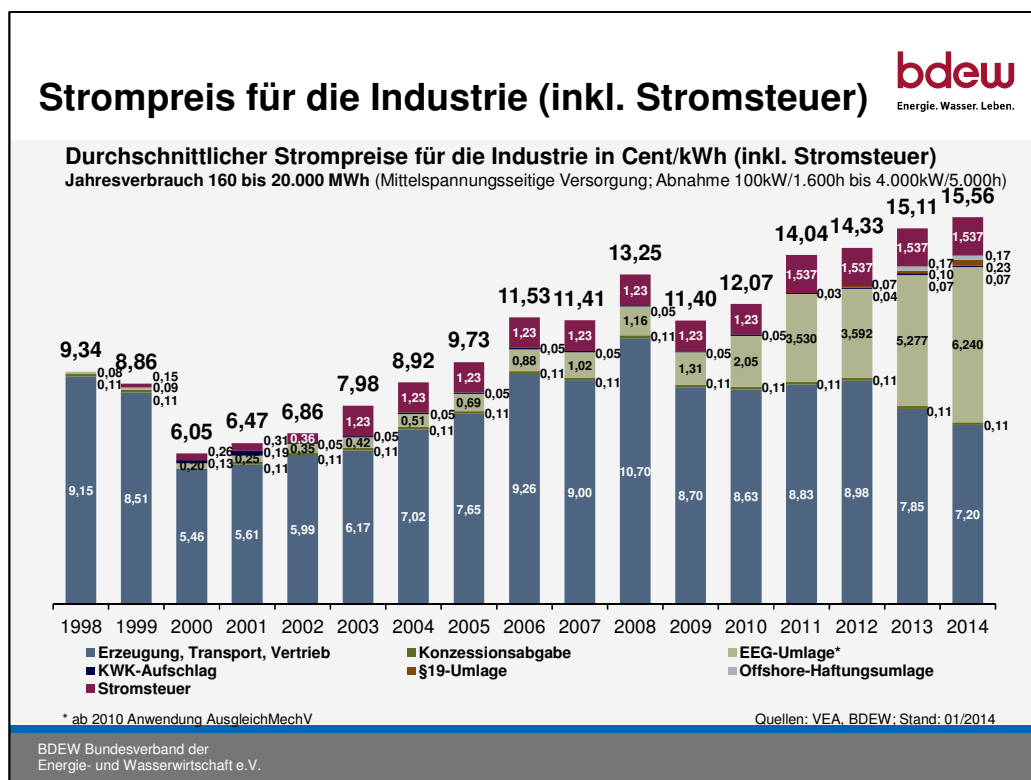
⁴ IHS „A more competitive Energiewende“, März 2014

⁵ IHS „A more competitive Energiewende“, März 2014

3 Industriestrompreise in Deutschland

Ein Blick auf die Entwicklung der durchschnittlichen Industriestrompreise für kleine bis mittlere Industriebetriebe seit 1998, dem Beginn der Liberalisierung des Strommarktes in Deutschland, zeigt, dass die Preise für Erzeugung/Transport/Vertrieb zurückgegangen sind und sich heute auf dem Niveau von 2004 und deutlich unter dem Niveau von 1998 befinden. Im Gegenzug sind die staatlichen Belastungen gestiegen, weshalb der Preis pro kWh insgesamt gestiegen ist.

Abb. 3: Entwicklung und Zusammensetzung der Industriestrompreise in Deutschland seit 1998



Im Jahr 2013 zahlten kleine bis mittlere Industriestromkunden durchschnittlich 15,11 Cent pro kWh (Abb. 3). Der Anteil staatlicher Abgaben und Steuern lag bei 7,26 Cent/kWh, was 48 Prozent des Strompreises entspricht. Erste Angaben für 2014 legen nahe, dass trotz eines weiteren Rückgangs der Kosten für Erzeugung/Transport/Vertrieb der Gesamtpreis weiter angestiegen ist. Im Vergleich dazu zahlte ein Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh durchschnittlich 28,84 Cent/kWh mit einem Anteil von 14,42 Cent/kWh an staatlichen Sonderlasten⁶. Der prozentuale Abgabenanteil lag damit bei 50 Prozent. Dabei muss aber

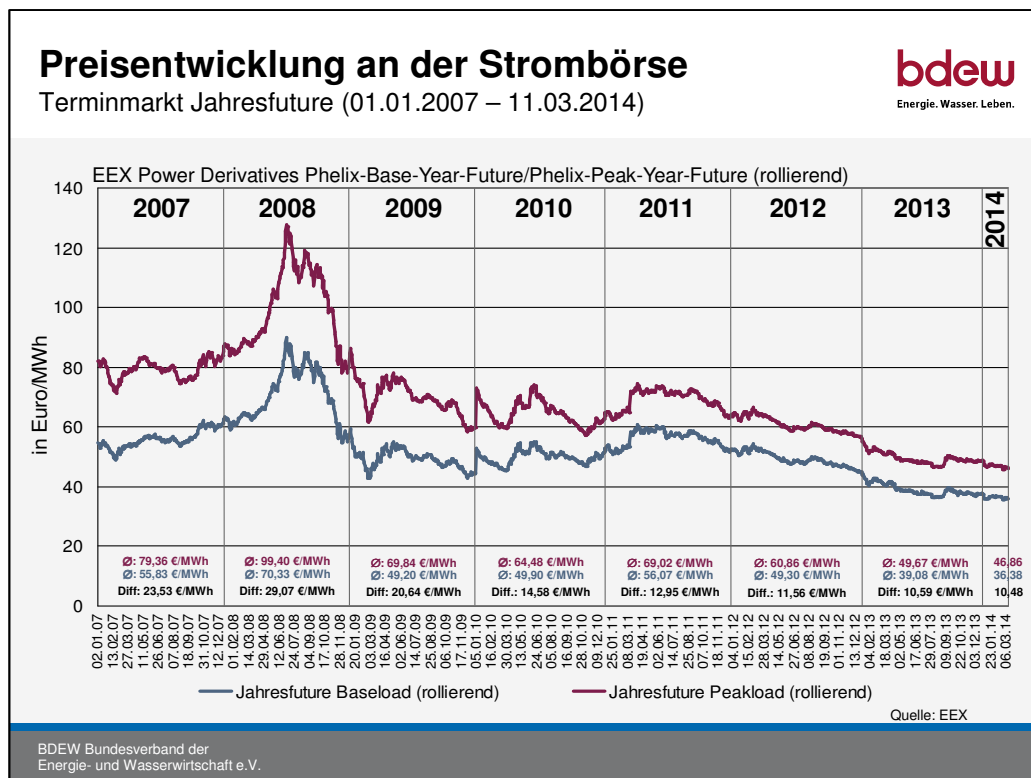
⁶ BDEW Strompreisanalyse November 2013

berücksichtigt werden, dass sich in den höheren Strompreisen für Haushalte ein anderes Abnahmeverhalten als bei der Industrie und – wegen der Anschlüsse an die Niederspannungsebene – höhere Netzentgelte widerspiegeln.

3.1 Preisentwicklung an der Strombörse

Die Preise für die Beschaffung von Strom durch die Vertriebe werden am Großhandelsmarkt für Strom gebildet. Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der Preise an der Strombörse EEX in den letzten Jahren. Deutlich zeigt sich auch hier der Abwärtstrend bei den Strompreisen.

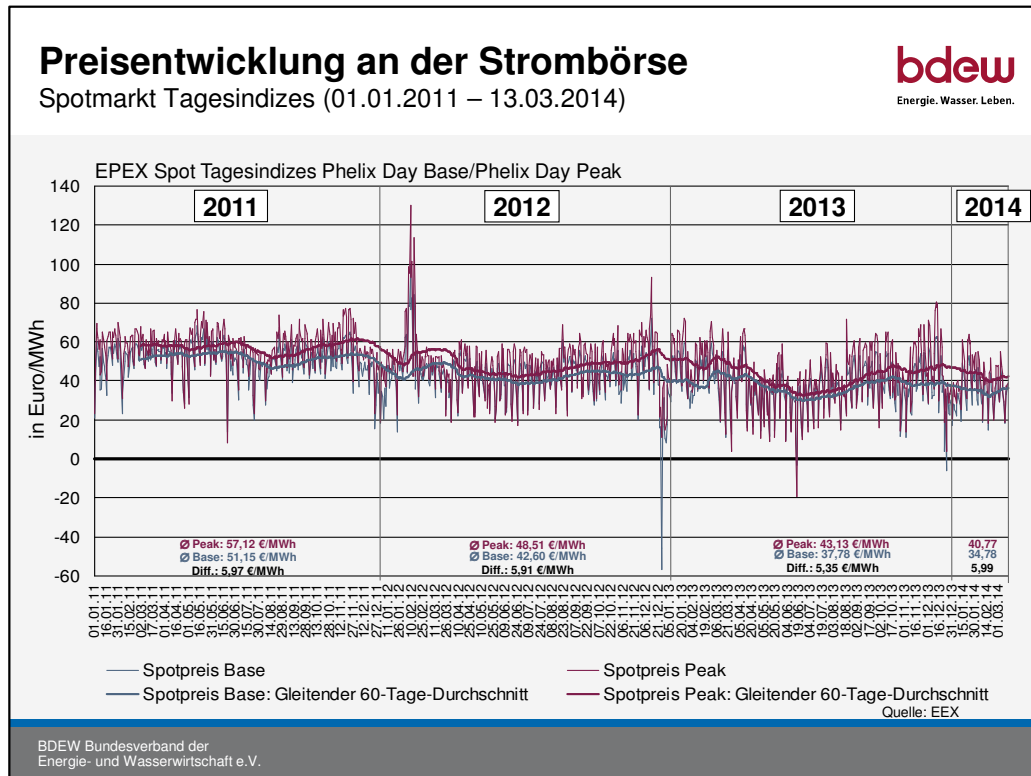
Abb. 4: Preisentwicklung an der Strombörse, Terminmarkt, 2007-2014



Der Terminmarkt (Abb. 4) zeigt die Preisentwicklung für die strukturierte Beschaffung der Stromvertriebe und ist maßgeblich für die Entwicklung der Beschaffungskosten verantwortlich, da hierüber ein Großteil der Absatzmengen der Stromvertriebe in einzelnen Tranchen im Voraus eingekauft werden. Auch am Spotmarkt ist ein Absinken des Preisniveaus um gut 16 €/MWh in den vergangenen drei Jahren zu beobachten. Am Spotmarkt können Stromvertriebe mit einem Tag Vorlauf Strommengen für den Folgetag einkaufen. Er dient hauptsächlich der kurzfristigen Anpassung der beschafften Strommengen an den prognostizierten Ver-

brauch der Kunden am Folgetag. Kurzfristige Schwankungen können witterungsbedingt oder aufgrund von nicht planbaren Sondereffekten auftreten; in der Industrie spielen auch kurzfristige Produktionsausweitungen oder -einschränkungen eine Rolle. Der Einfluss des Preisniveaus auf die Beschaffungskosten eines Stromvertriebs ist aber aufgrund der strukturierten, vorausschauenden Beschaffung deutlich geringer als das Preisniveau am Terminmarkt.

Abb. 5: Preisentwicklung an der Strombörse, Spotmarkt 2011-2014



4 Entlastungsregelungen beim Strompreis

Vereinfacht betrachtet, setzt sich der Strompreis aus drei Teilen zusammen: Erstens den Kosten für die Strombeschaffung und den Vertrieb, den Netzentgelten als Gebühr für die Nutzung des Stromnetzes sowie den Kosten für Messung und Abrechnung und drittens den gesetzlich verursachten Belastungen des Strompreises in Form von Abgaben und Steuern. Dazu zählen die Umlagen zur Förderung der Erneuerbaren Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Risikoabsicherung des Ausbaus der Offshore-Windparks, zur Minderung der Netzentgelte für bestimmte Kunden, und ab 2014 die Umlage für abschaltbare Lasten, mit der Stromverbraucher vergütet werden, die im Rahmen des Lastmanagements in Spitzenlastzeiten bei Bedarf und auf Abruf des Netzbetreibers ihren Verbrauch vorübergehend reduzieren oder ganz einstellen, um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Hinzu kommen die

Konzessionsabgabe, die Stromsteuer (umgangssprachlich als „Ökosteuern“ bekannt) sowie letzten Endes die Mehrwertsteuer.

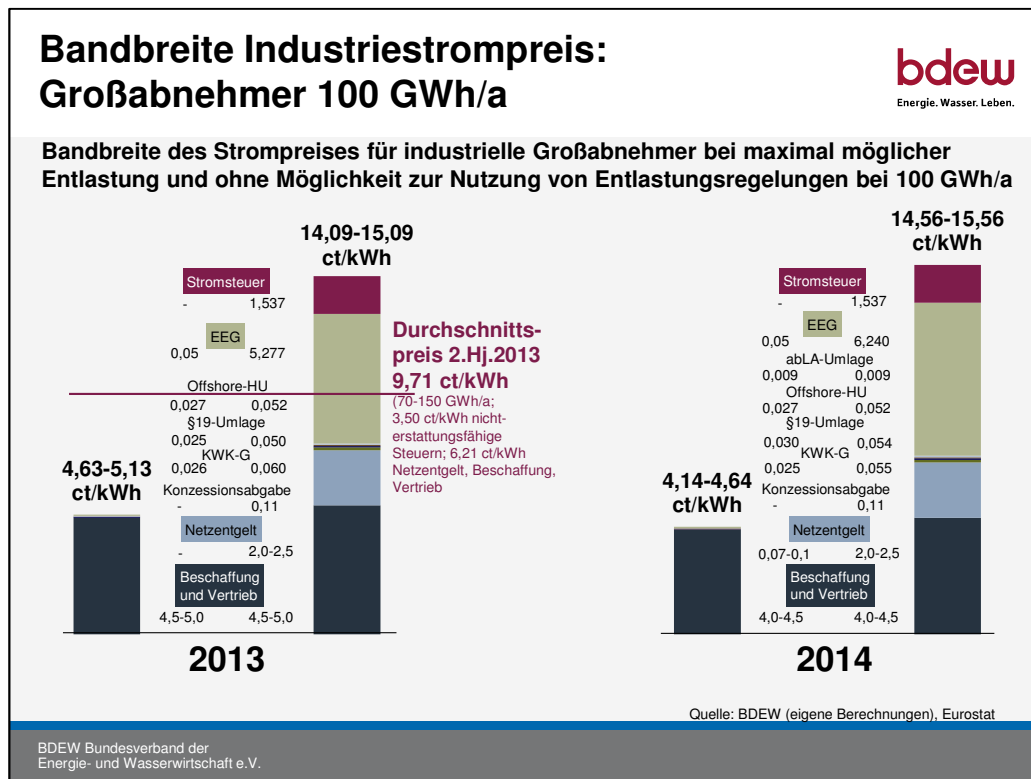
Mit dem Anstieg der staatlichen Belastungen des Strompreises sind kontinuierlich Ausnahmeregelungen entstanden, um bestimmte Verbrauchergruppen teilweise bis nahezu vollständig von Steuern und Abgaben zu entlasten.

Ob ein Verbraucher entlastet wird, hängt von verschiedenen Kriterien ab: Während für die Netzentgelt-Minderung die Charakteristik der Netznutzung entscheidend ist, ist für den KWK-Aufschlag oder die Offshore-Haftungsumlage der Jahresverbrauch oder der Stromkostenanteil maßgeblich. Für die im Jahr 2014 neu eingeführte Umlage für abschaltbare Lasten (abLA-Umlage) gibt es keine Entlastungsregelungen. Eine pauschale Beurteilung der Preisminierungen für große oder stromintensive Verbraucher ist daher nur schwer möglich, da jeder Verbraucher individuell betrachtet werden muss. Es ist aber möglich, die maximale Bandbreite des Strompreises von Großverbrauchern näherungsweise abzuschätzen. Abbildung 6 zeigt dies für einen Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch von 100 GWh. Dabei wird einmal der hypothetische Strompreis bei einer maximal möglichen Entlastung ermittelt unter der Annahme, dass dieser Verbraucher sämtliche Kriterien für sämtliche Entlastungsregelungen erfüllt. Dies ergibt den geringstmöglichen Abnahmepreis, den ein Verbraucher erzielen kann, auch wenn in der Realität dieses Preisniveau nur sehr wenige Industriebetriebe mit äußerst stromintensiven Produktionsprozessen und hohen Benutzungsstunden erzielen können. Die Obergrenze ist der Preis, der fällig wird, wenn ein Betrieb keinerlei spezifische Entlastungsregelungen beanspruchen kann, wobei die Obergrenze zudem regional unterschiedlich sein kann, da in der Darstellung ein durchschnittliches Netzentgelt angenommen wurde, welches je nach Standort variieren kann. Im Ergebnis ergibt sich für 2014 eine Spannbreite von knapp 10 Cent/kWh mit einem Minimalpreis bei etwa 4,5 Cent/kWh (2014) und einem Maximalpreis von etwa 15 Cent/kWh. Gemäß Eurostat lag der Durchschnittspreis für Verbraucher von 70 bis 150 GWh Jahresverbrauch bei 9,7 Cent/kWh im 2. Halbjahr 2013.

Auch wenn man damit keine Aussage über die Verteilung der Preise über die Spannbreite erhält, wird dennoch offensichtlich, dass ein Großteil der Großverbraucher Strompreise von knapp 10 Cent/kWh entrichten muss. Auch wenn einige Produktionsprozesse wie beispielsweise die Aluminiumverhüttung oder der Grundstoffchemie nahe an Stromkosten von 4 bis 5 Cent/kWh herankommen können, gibt es dennoch auch andere Großverbraucher – beispielsweise große Automobil- oder Nahrungsmittelhersteller –, die Preise im oberen Bereich der Bandbreite für ihren Fremdstrombezug entrichten müssen.

Zudem werden zwei weitere Punkte offensichtlich: Erstens sorgt ein hoher Stromverbrauch nicht zwangsläufig für umfangreiche Entlastungen beim Strompreis und zweitens werden die Unterschiede beim Strompreis in erster Linie durch die Höhe der EEG-Umlage und in zweiter Linie durch die Netzentgeltminderungen bestimmt. Die entstehende Spreizung bei den übrigen Umlagen ist aufgrund der ohnehin schon vergleichsweise geringeren Beträge insgesamt geringer.

Abb. 6: Bandbreite des Strompreises für industrielle Großabnehmer



4.1 Stromsteuer: Ermäßigter Satz und Spitzenausgleich

Die Stromsteuer wird fällig, wenn Strom aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Sie ist vom Letztverbraucher zu zahlen und beträgt derzeit regulär 2,05 Cent/kWh. Gesetzesgrundlage ist das Stromsteuergesetz (StromStG).

Für verschiedene Zwecke bestehen bei der Stromsteuer Entlastungsregelungen. Unternehmen des produzierenden Gewerbes zahlen grundsätzlich einen reduzierten Steuersatz, bekommen die gezahlte Stromsteuer zum großen Teil erstattet oder sind generell von der Stromsteuer befreit. In der damaligen Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1998 heißt es dazu, dass energieintensive Unternehmen einen im Vergleich zu Unternehmen anderer Wirtschaftszweige bereits jetzt einen überdurchschnittlich hohen Energiekostenanteil bezogen auf die Produktionskosten aufweisen. Und schon im Jahr 1998 wurde konstatiert: Da das Energiepreisniveau in Deutschland ohnehin eines der höchsten in der EU ist, wäre ohne eine steuerliche Entlastung eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit nicht auszuschließen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entlastungen bei der Stromsteuer:

StromStG	Entlastungsregelung	Begünstigte
§9 Abs. 2	Ermäßigter Steuersatz von 1,14 Cent/kWh	Schienenbahnen
§9a	Generelle Steuerbefreiung für bestimmte energieintensive Produktionsprozesse	Unternehmen des produzierenden Gewerbes: <ul style="list-style-type: none"> - Elektrolyse, - Herstellung von Glas, Ziegeln, Zement, - Metallerzeugung und -bearbeitung, - chemische Industrie
§9b	Ermäßigter Steuersatz von 1,54 Cent/kWh	Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft
§10	Spitzenausgleich: mögliche Rückerstattung der Stromsteuer bis zu max. 90 % in Abhängigkeit vom Betrag des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen des Industriebetriebs. Die Erstattung erfolgt rückwirkend auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt, der somit minimal mögliche Steuersatz beträgt 0,15 Cent/kWh.	Unternehmen des produzierenden Gewerbes

4.2 Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen zahlen, wenn sie öffentliche Verkehrswege für den Betrieb von Energieversorgungsleitungen nutzen. Die Konzessionsabgabe kommt den Städten und Gemeinden zugute.

Die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben regelt die Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Für Sondervertragskunden beträgt der Höchstbetrag je Kilowattstunde 0,11 Cent/kWh. Hintergrund für die geminderte Konzessionsabgabe für Gewerbebetriebe ist, dass Städte und Kommunen durch die ansässigen Gewerbebetriebe hauptsächlich durch die entrichtete Gewerbesteuer direkt profitieren.

Sondervertragskunden, deren Abnahmepreis unterhalb des Grenzpreises liegt, sind von der Konzessionsabgabe befreit (vgl. § 2 Abs. 4 KAV). Der Grenzpreis ist der Durchschnittserlös

je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden in Deutschland aus dem vorvergangenen Jahr und wird vom Statistischen Bundesamt ermittelt und veröffentlicht. Der maßgebliche Grenzpreis für 2014 wird auf Basis des Durchschnittserlöses des Jahres 2012 ermittelt. 2014 beträgt dieser 11,89 Cent/kWh.

Hintergrund der Minderung der Konzessionsabgabe für Gewerbebetriebe ist, dass die Kommune hauptsächlich von den gezahlten Gewerbesteuern der Unternehmen profitiert.

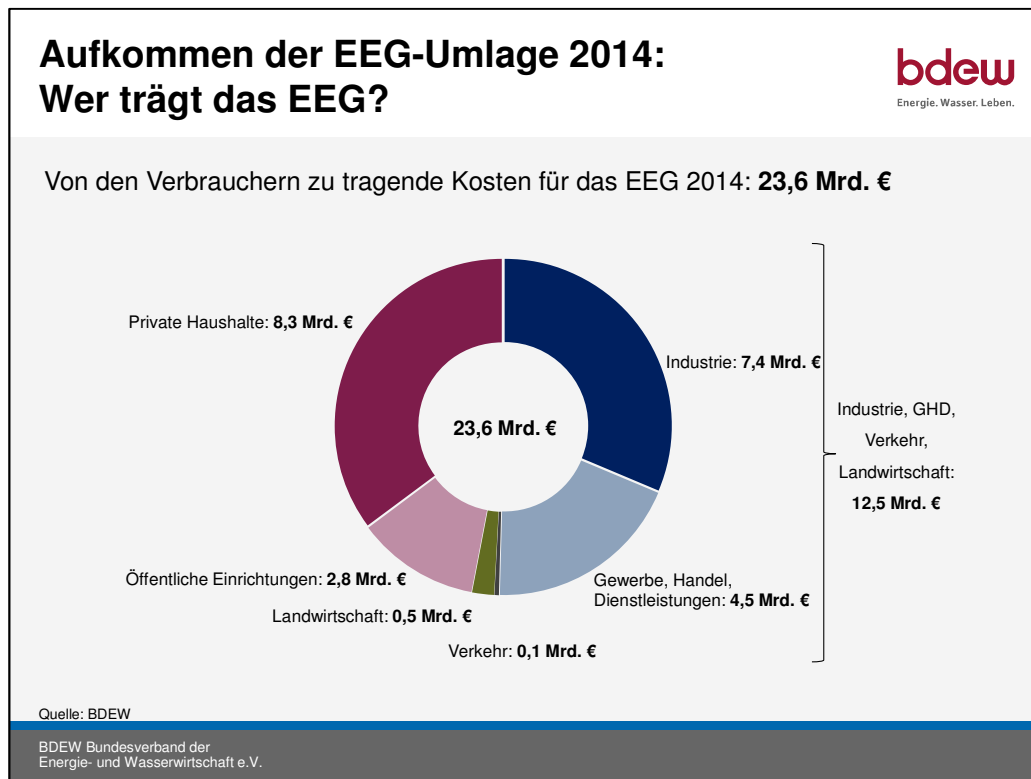
4.3 EEG-Umlage: Besondere Ausgleichsregelung

Die EEG-Umlage ist der größte Posten der staatlichen Abgaben beim Strompreis. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt den Ausbau der Erneuerbaren Energien und legt eine kontinuierliche Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung fest: u. a. bis zu 35 Prozent im Jahr 2020, bis zu 50 Prozent im Jahr 2030 und bis zu 80 Prozent im Jahr 2050 (§1 Abs. 2 EEG). Die Stromnetzbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig ins Stromnetz aufzunehmen und am Spotmarkt zu vermarkten. Die EEG-Anlagenbetreiber erhalten für den eingespeisten Strom gesetzlich fixierte Vergütungssätze. Die Differenz, die sich aus den festen EEG-Vergütungssätzen und den erzielten Vermarktungserlösen für Strom aus Erneuerbaren Energien an der Strombörse ergibt, wird in Form der EEG-Umlage von den Endverbrauchern finanziert. Die Einnahmen aus der EEG-Umlage fließen nahezu vollständig an EEG-Anlagenbetreiber und dienen damit der Förderung Erneuerbarer Energien.

Während die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe in den letzten Jahren konstant geblieben sind, hat sich v. a. die EEG-Umlage erhöht, die im Jahr 2013 5,277 Cent/kWh betrug, was einem Anteil von 18 Prozent am Strompreis entsprach. Im Jahr 2014 hat sich die EEG-Umlage auf 6,24 Cent/kWh weiter erhöht.

Die steigende Belastung der Kosten aus dem EEG für die Verbraucher hat die Debatte um die Verteilung der Kosten deutlich intensiviert. Den größten Teil der Belastung tragen die privaten Haushalte mit rund 8,3 Mrd. € bzw. 35 Prozent der EEG-Förderung im Jahr 2014, obwohl ihr Anteil am Stromverbrauch als zweitgrößte Verbrauchergruppe lediglich rund ein Viertel beträgt. Die zweitgrößte Kostenbelastung trägt die Industrie mit rund 7,4 Mrd. € bei einem Anteil am Stromverbrauch von knapp 50 Prozent, alle Wirtschaftssektoren gemeinsam tragen 12,5 Mrd. € der EEG-Förderung (Abb. 7).

Abb. 7: Wer trägt das EEG?



Im Zuge der Verteilungsdebatte bildet – neben der Befreiung des Selbstverbrauchs aus eigenen Stromerzeugungsanlagen – die besondere Ausgleichsregelung des EEG zur Entlastung stromintensiver Industriebetriebe den Kern der Diskussion. Wörtlich heißt es dort (BesAR, §41 EEG 2012): „Die Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vereinbar ist.“ Das Ziel des Erhalts der internationalen und intermodalen Wettbewerbsfähigkeit wird klar formuliert, allerdings unter der Restriktion der Vereinbarkeit mit den Interessen aller Verbraucher.

Anspruchsberechtigte Verbraucher im Sinne der besonderen Ausgleichsregelung sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Jahresstromverbrauch mindestens 1 Gigawattstunden und deren Stromkostenanteil an der eigenen Bruttowertschöpfung mindestens 14 Prozent beträgt. Diese Unternehmen werden verbrauchsabhängig und anteilig wie folgt entlastet:

- Volle EEG-Umlage für den Stromanteil bis zu 1 GWh/Jahr
- 10 Prozent der EEG-Umlage für den Stromanteil von 1 bis 10 GWh/Jahr
- 1 Prozent der EEG-Umlage für den Stromanteil von 10 bis 100 GWh/Jahr
- 0,05 Cent/KWh fixe EEG-Umlage für den Stromanteil über 100 GWh/Jahr

Abb. 8 zeigt die Auswirkung dieser Regelung auf die Höhe der spezifischen EEG-Umlage eines stromintensiven Betriebs in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch für das Jahr 2014. So

bezahlt ein kleiner stromintensiver Betrieb mit einem Jahresverbrauch von 5 GWh immer noch 1,76 Cent/kWh EEG-Umlage, mit zunehmendem Stromverbrauch sinkt dann die spezifische Belastung, durch den höheren Verbrauch steigen aber die gesamten EEG-Kosten weiter an.

Zudem ist die EEG-Umlage auf 0,05 Cent/kWh über den gesamten Verbrauch begrenzt für Unternehmen, deren Stromverbrauch 100 Gigawattstunden pro Jahr übersteigt und deren Stromkostenanteil an der eigenen Bruttowertschöpfung mehr als 20 Prozent beträgt.

Schienenbahnen zahlen ebenfalls die begrenzte EEG-Umlage von 0,05 Cent/kWh, wenn „die bezogene Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wird und mindestens 10 Gigawattstunden beträgt“ (§ 42 EEG). Allerdings gilt die Begrenzung nicht für den gesamten Stromverbrauch, 10 Prozent des Stromverbrauchs von Schienenbahnen werden mit der vollen EEG-Umlage belegt.

Die Antragstellung auf Begünstigung erfolgt jährlich im Voraus beim Bundesamt für Ausführungkontrolle (BAFA). Im Jahr 2013 stellten 1.691 Unternehmen bzw. Unternehmensteile, davon 53 Schienenbahnen, einen Antrag auf Entlastung. Das begünstigte Volumen 2013 wurde in der Prognose der EEG-Umlage 2013 auf 94,2 TWh abgeschätzt, 2014 werden es 106,5 TWh sein. Die exakten Mengen werden erst im Rahmen der EEG-Jahresabrechnungen ermittelt.

Abb. 8: Spezifische EEG-Umlage und EEG-Kosten stromintensiver Betriebe 2014

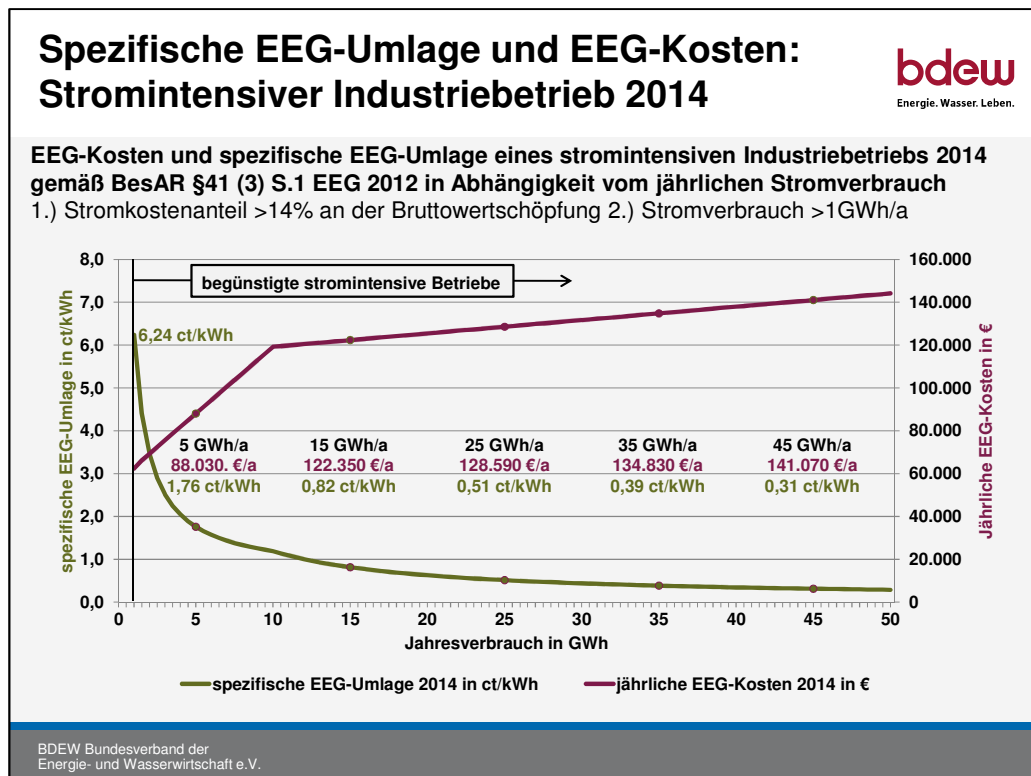
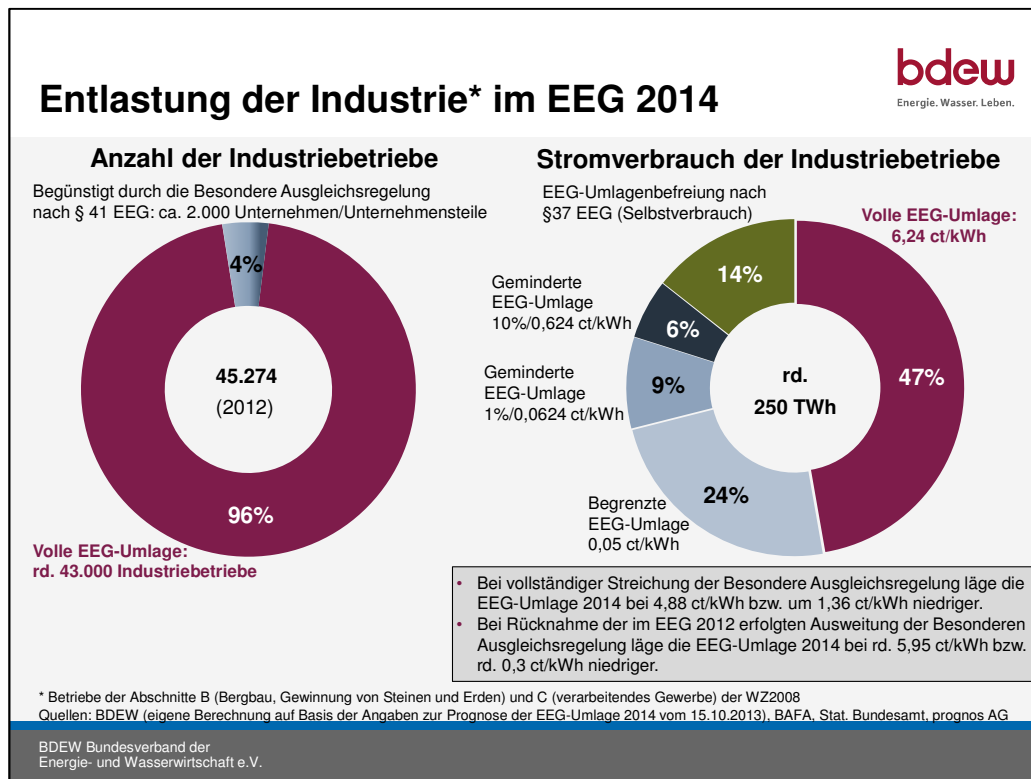


Abb. 9: Entlastung der Industrie im EEG



Bezogen auf das gesamte produzierende Gewerbe können aber nur relativ wenige Unternehmen die besondere Ausgleichsregelung beanspruchen. Abb. 9 zeigt, dass im Jahr 2012 4 Prozent der Industriebetriebe durch die besondere Ausgleichsregelung begünstigt waren. Allerdings verbrauchten diese Betriebe 53 Prozent des Industriestroms. Die Mehrheit der Industriebetriebe, rund 43.000 Unternehmen, zahlte die volle EEG-Umlage.

Ohne die besondere Ausgleichsregelung nach §40 ff EEG 2012 läge die EEG-Umlage im Jahr 2014 bei 4,88 Cent/kWh bzw. um 1,36 Cent/kWh niedriger. Die derzeit entlasteten Industriebetriebe würden dann mit mehr als 5 Mrd. € zusätzlich belastet, voll EEG-umlagepflichtige Verbraucher würden entsprechend entlastet. Die gesamte Industrie würde dann im laufenden Jahr mit rund 12,5 Mrd. € mit Abstand den größten Anteil zur Finanzierung des EEG beitragen.

Würde die Ausweitung der besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2012 wieder rückgängig gemacht, wäre die EEG-Umlage im Jahr 2014 rund 0,3 Cent/kWh niedriger.

4.4 Reduzierte KWK-G-Umlage

Mit dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) werden der Neu- und Ausbau von KWK-Anlagen, Wärme- und Kältespeichern sowie Wärme- und Kältenetzen gefördert, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 Prozent zu erhöhen. Die Netzbetreiber sind – ähnlich wie bei den Regelungen im EEG – dazu verpflichtet, Strom aus förderfähigen KWK-Anlagen vorrangig abzunehmen und müssen den Anlagenbetreibern dafür einen Zuschlag zahlen. Die Kosten für die Förderung dürfen die Netzbetreiber auf die Netznutzungsentgelte umlegen. Die KWK-Umlage wird jedes Jahr neu berechnet und beläuft sich im Jahr 2014 auf regulär 0,178 Cent/kWh.

Unternehmen, die mehr als 100.000 kWh pro Jahr verbrauchen, profitieren von Entlastungen beim KWK-Aufschlag gemäß § 9 (7) KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Für den über 100.000 kWh hinausgehenden Verbrauch zahlen sie nur noch 0,055 Cent/kWh KWK-Aufschlag. Energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im Vorjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, zahlen für den über 100.000 kWh hinausgehenden Verbrauch nur 0,025 Cent/kWh KWK-Aufschlag.

4.5 Reduzierte Offshore-Haftungsumlage

Seit 2013 können Netzbetreiber Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, die aufgrund von Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen entstehen können, als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend machen. Gesetzesgrundlage ist das Energiewirtschaftsgesetz § 17f (5).

Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Verbrauch. Für Strombezüge bis 1.000.000 kWh im Jahr dürfen 0,25 Cent/kWh auf die Netzentgelte aufgeschlagen werden. Stromkunden mit höherem Verbrauch profitieren von einer reduzierten Umlage. Für Strombezüge, die 1.000.000 kWh übersteigen, vermindert sich die Umlage demzufolge auf 0,05 Cent/kWh. Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkostenanteil im Vorjahr mehr als 4 Prozent des Umsatzes ausmachte, zahlen für Strombezüge über 1.000.000 kWh nur einen Aufschlag von 0,025 Cent/kWh.

4.6 Individuelle Netzentgelte/Reduzierte §19 StromNEV-Umlage

Die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) regelt die Methode zur Bestimmung der Netzentgelte. Gemäß § 19 (2) der StromNEV zahlen Großverbraucher mit atypischer Netznutzung ein individuelles gemindertes Netzentgelt, wenn *„der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene*

abweicht“. Das Netzentgelt richtet sich in diesem Fall nach dem besonderen Nutzungsverhalten des jeweiligen Netzkunden und darf nicht weniger als 20 Prozent des regulären Netzentgeltes betragen.

Unternehmen mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden pro Jahr, deren Stromverbrauch zudem 10 GWh pro Jahr übersteigt, erhalten ebenfalls ein individuelles gemindertes Netzentgelt. Die Netzentgelte belaufen sich auf:

- 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes bei einer Benutzungsstundenzahl von mehr als 7.000 Stunden pro Jahr
- 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes bei einer Benutzungsstundenzahl von mehr als 7.500 Stunden pro Jahr
- 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes bei einer Benutzungsstundenzahl von mehr als 8.000 Stunden pro Jahr

Geminderte individuelle Netzentgelte werden vorbehaltlich gewährt. Wird die Voraussetzung nachträglich nicht erfüllt, erfolgt die Abrechnung mit dem allgemein gültigen Netzentgelt.

Die durch geminderte Netzentgelte entgangenen Erlöse der Netzbetreiber werden untereinander verrechnet und als Aufschlag auf die Netzentgelte in Form der §19 StromNEV-Umlage anteilig auf alle Letztverbraucher – auch auf Letztverbraucher mit gemindertem Netzentgelt – umgelegt. Die §19 StromNEV-Umlage richtet sich nach dem Verbrauch und variiert nach Letztverbrauchergruppe. Sie ist 2014 um 0,24 Cent/kWh auf 0,092 Cent/kWh zurückgegangen. Der Rückgang basiert allerdings auf einem Sondereffekt, da der Gesetzgeber im Jahr 2013 rückwirkend ab 2012 die Verbrauchsschwelle, bis zu der die komplette §19-Umlage entrichtet werden muss, von ursprünglich 100.000 kWh/a auf 1.000.000 kWh/a erhöht hat. Daher müssen große Stromverbraucher für die Jahre 2012 und 2013 nachträgliche Zahlungen leisten und kleinere Stromverbraucher erhalten Rückvergütungen. Da der Aufwand für die Einziehung bzw. Rückzahlung der Beträge in keinem Verhältnis zu der Absoluthöhe der individuellen Beträge steht, werden diese Beträge über die Höhe der §19 StromNEV-Umlage 2014 rückvergütet. Daher fällt diese für den Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh mit 0,092 Cent/kWh deutlich niedriger aus, als sie ohne gesetzliche Änderung gewesen wäre. Umgekehrt wird der Jahresverbrauch bis 1.000.000 Mio. kWh/a deutlich höher belastet, um darüber die Rückzahlungen sicherzustellen. Diese Rückverrechnungen sind 2014 weitestgehend abgeschlossen, im Jahr 2015 und 2016 erfolgen nur noch geringfügige Nachverrechnungen für Prognoseabweichungen, nachdem das Jahr 2014 ex-post exakt abgerechnet wurde. Der über 1.000.000 Mio. kWh hinausgehende Stromverbrauch wird mit 0,05 Cent/kWh belastet, Letztverbraucher der Gruppe C, zu der u. a. energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes zählen, zahlen für den über 1.000.000 kWh/a hinausgehenden Stromverbrauch eine Umlage von 0,025 Cent/kWh. Kleine bis mittlere Industriebetriebe entrichten daher eine durchschnittliche §19-StromNEV-Umlage in Höhe von 0,23 Cent/kWh im Jahr 2014.

Gemäß der Prognose der §19-Umlage für das Jahr 2014 vom 18.10.2013 wird für eine Strommenge von 82 TWh ein gemindertes Netzentgelt fällig. Die dadurch entgangenen und zu verrechnenden Erlöse belaufen sich auf 630 Mio. €.

4.7 Exkurs: Regelungen bei Eigenerzeugung/Selbstverbrauch

Vollständig befreit von der EEG-Umlage sind gemäß § 37 (3) EEG 2012 Verbraucher, die Strom aus eigener Erzeugung selbst verbrauchen. Die Regelung beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Verbraucher, sondern gilt für jegliche Form des Selbstverbrauchs aus eigenen Stromerzeugungsanlagen. Neben Industriekraftwerken können dies beispielsweise private Haushalte sein, die Strom mit einer Photovoltaikanlage erzeugen oder Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen mit einem Blockheizkraftwerk.

Für das Jahr 2014 beträgt die Strommenge aus Eigenerzeugung gemäß Prognose der EEG-Umlage 47,12 TWh.

Aufgrund der steigenden Belastungen des Strompreises mit staatlichen Belastungen besteht ein Anreiz für die Verbraucher, die Möglichkeit der Eigenstromerzeugung zu nutzen. Eine Ausweitung des Selbstverbrauchs erfolgt vermutlich weniger im Bereich der energieintensiven Industrien, da diese oftmals schon lange eigene Stromerzeugungsanlagen zur Deckung des eigenen Strombedarfs betreiben. Außerdem sind die Einsparungen durch den Eigenverbrauch aufgrund der Entlastung von Netzentgelten, Umlagen, Abgaben und Steuern deutlich geringer als bei nicht entlasteten industriellen und gewerblichen Kunden oder sogar Haushaltskunden. Trotzdem können kaum entlastete Industriekunden durch dieses Privileg bis zu 10 Cent/kWh einsparen; Haushaltskunden sogar bis zu 20 Cent/kWh. Jedoch verteilen sich die vermiedenen Abgaben und Umlagen dann auf die anderen Verbraucher, die keinen Strom selbst erzeugen, und es kommt zu Mehrbelastungen nicht-privilegierter Stromkunden. Dies entfaltet wegen der Rückwirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage und andere Kostenbestandteile einen sich selbst verstärkenden Effekt.

Nach Auffassung des BDEW ist dieses Thema von herausgehobener Relevanz, weil die jetzt mit der EEG-Reform zu treffenden Neuregelungen den zukünftigen Entwicklungspfad der Energiewende ganz erheblich beeinflussen werden. Um die energiewirtschaftlichen, -rechtlichen und -politischen Zusammenhänge besser bewerten zu können, hat der BDEW ein Gutachten zum Thema Eigenerzeugung/Selbstverbrauch in Auftrag gegeben, in dem der Stand, die Potenziale und Trends der Eigenerzeugung ermittelt, die energiewirtschaftlichen Folgen skizziert und Maßstäbe für eine politische Bewertung geliefert werden.⁷

Die Gutachter der Forschungsinstitute IW und EWI haben dabei ermittelt, dass es große ökonomische Potenziale für den Selbstverbrauch von Strom aus eigenen Anlagen gibt. Sie halten im Grundsatz fest, dass die bisherigen Regelungen zur Eigenerzeugung/Selbstverbrauch tendenziell zu ineffizienten Versorgungsstrukturen führen und daher Änderungen, wie im Gesetzentwurf zur Novelle des EEG vorgesehen, notwendig sind. Für Bestandsanlagen soll aus ordnungspolitischen Gründen Vertrauensschutz gelten.

⁷ Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln: Eigenerzeugung und Selbstverbrauch von Strom – Stand, Potentiale und Trends, Köln, 4. April 2014

Im Hinblick auf die Eigenerzeugung der Industrie stellen die Gutachter fest, dass bei Nutzung von Reststoffen, z. B. industriellen Kuppelgasen oder Klärgasen, zur Stromerzeugung und bei hocheffizienter KWK eine gesonderte Betrachtung erforderlich ist. Diese Anlagen nutzen die im industriellen Produktionsprozess oder bei der Abwasseraufbereitung anfallenden Reststoffe oder Restenergien und erfüllen somit eine klima- und umweltpolitisch sinnvolle Aufgabe. Ihr wirtschaftlicher Betrieb hängt oftmals von der Befreiung des Selbstverbrauchs ab. Müssen die Anlagen aufgrund fehlender Rentabilität abgeschaltet werden, wäre eine alternative Entsorgung der Reststoffe notwendig (z. B. Abfackeln), was zu Ressourcenverschwendung und vermehrten CO₂-Emissionen führte.

Die Wirkung der Regelungen zum Selbstverbrauch auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie muss dabei jedoch im Gesamtzusammenhang mit anderen Ausnahmetatbeständen, z. B. der besonderen Ausgleichsregelung, gesehen werden.

4.8 Übersicht zur Systematik der Befreiungstatbestände

Aus den dargestellten Entlastungstatbeständen lässt sich keine einheitliche Systematik ableiten, denn für jeden Preisbestandteil existieren eigene Ausnahmeregelungen. Diese variieren in Bezug auf den jährlichen Stromverbrauch, den Anteil der Stromkosten am Umsatz oder der Wertschöpfung und auch in Bezug auf die Branche. Die Entlastungsregelungen erfahren fortlaufend Änderungen oder Umlagen werden jährlich neu berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Entlastungstatbestände, deren Erfüllungskriterien und Entlastungsstufen.

Entlastungstatbestand	Entlastungsstufen	Kriterien
Stromsteuer: Ermäßigung und Spitzenausgleich	3	- Wirtschaftssektor - Personalstruktur
Konzessionsabgabe	2	- Vertragsart
EEG: Besondere Ausgleichsregelung	5	- Stromverbrauch - Wirtschaftssektor - Stromkostenanteil an der eigenen Bruttowertschöpfung
KWK-G-Umlage	2	- Stromverbrauch - Stromkostenanteil am Umsatz
Individuelle Netzentgelte	3	- Stromverbrauch - Benutzungsstundenzahl
§-19-Umlage	5	- Stromverbrauch - Wirtschaftssektor - Stromkostenanteil am Umsatz
Offshore-Haftungsumlage	3	- Stromverbrauch - Stromkostenanteil am Umsatz

5 Reformvorschläge des Gesetzgebers

Von gesetzgeberischer Seite gibt es aktuelle Vorschläge zur Reform der Entlastungsregelungen, die insbesondere im Rahmen der Förderung Erneuerbaren Energien geschaffen wurden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat ein Eckpunktepapier zur Reform des EEG vorgelegt. Die Europäische Kommission hat zudem mit den Leitlinien für staatlichen Umwelt- und Energiebeihilfen ihre Vorstellungen für die Ausgestaltung von Beihilfen zur Diskussion gestellt.

5.1 Eckpunktepapier BMWi

Mit dem Eckpunktepapier zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sich zum Ziel gesetzt, den bisherigen Anstieg der Strompreise aufgrund des EEG zu begrenzen. Der Anteil der Erneuerbaren Energien soll weiter steigen, die Stromversorgung dabei sicher und bezahlbar bleiben.

Das EEG soll zudem europarechtskonform ausgestaltet werden. Die EU-Kommission bewertet die derzeit gültige Ausnahmeregelung als eine unzulässige Beihilfe. An den EEG-Kosten sollen daher zukünftig alle Stromverbraucher angemessen beteiligt werden, wobei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gewahrt werden soll. Es ist geplant, die besondere Ausgleichsregelung auf energieintensive Unternehmen zu beschränken, die im internationalen Wettbewerb stehen. Darüber hinaus wird auch die Eigenstromerzeugung zukünftig an den EEG-Kosten beteiligt.

Das Umwelt- und Energieministerium von Baden-Württemberg unterstützt die Pläne und regt an, den Kreis der privilegierten Unternehmen in Anlehnung an die Regeln des EU-Emissionshandels auf 15 Sektoren, die tatsächlich energieintensiv sind, zu begrenzen. Darüber hinaus sollen aber auch Unternehmen von der EEG-Umlage entlastet werden, die eine besondere Handelsintensität aufweisen.

5.2 Überlegung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat in ihrem Entwurf der Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2020 vorgeschlagen, eine Beihilfe bzw. eine Entlastung nur dann zu gewähren, wenn die Sektorintensität des Handels eines Mitgliedstaates mit Drittstaaten 10 Prozent übersteigt und wenn sich die Produktionskosten aufgrund der Förderung Erneuerbarer Energien um mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung erhöhen. Die Mitgliedstaaten müssten darlegen, dass andernfalls bestimmte Wirtschaftszweige in Drittstaaten außerhalb der EU abwandern würden. Die Beihilfe soll darüber hinaus grundsätzlich für alle Wettbewerber im entsprechenden Sektor in derselben Weise gewährt werden. Jedoch sollen die privilegierten Unternehmen bis 2017 mindestens 15 Prozent der Mehrkosten tragen und ab 2018 20 Prozent der Mehrkosten.

Der BDEW hat sich in seiner Stellungnahme zum Leitlinienentwurf eher für absolute Mindestbelastungen auf den Strompreis ausgesprochen, da die Umlagenbelastungen pro kWh in Europa stark differieren.

6 Industriestrompreise im europäischen Vergleich

Die Entlastung der Industrie von staatlichen Abgaben und Umlagen beim Strompreis wird hauptsächlich mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit begründet.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, deutsche Industriestrompreise im europäischen wie internationalen Kontext zu betrachten. Im europäischen Vergleich der Strompreise von kleineren bis mittleren Industrieunternehmen mit einem Jahresverbrauch von 500 bis 2.000 MWh liegt Deutschland ohne Abgaben, Steuern und Umlagen im unteren Mittelfeld. Dagegen gehören die deutschen Industriestrompreise zu den Höchsten in Europa, wenn sie inklusive

der staatlichen Abgaben, Steuern und Umlagen betrachtet werden. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Großverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von 70.000 bis 150.000 MWh. Das liegt daran, dass Deutschland im europäischen Vergleich mit 40 Prozent den mit Abstand höchsten relativen Anteil an Staatslasten beim Industriestrompreis (Großverbraucher) hat.

Die folgenden Übersichten der europäischen Industriestrompreise zeigen den Strompreis ohne rückerstattungsfähige Steuern. Das ist im europäischen Kontext überwiegend die Umsatzsteuer, da Industriebetriebe vorsteuerabzugsfähig sind, d. h. sie verrechnen die mit dem Strompreis entrichtete Umsatzsteuer mit der aus dem eigenen Absatz erhaltenen Umsatzsteuer. Zusätzlich dazu wird in Deutschland der ermäßigte Stromsteuersatz abgezogen. Die Stromsteuer ist zwar nicht vollständig rückerstattungsfähig, aber je nach Beschäftigungsstruktur wird sie zeitlich verzögert zu einem substanziellen Teil rückerstattet. Exakt lässt sich die Rückerstattungsquote nicht ermitteln und zudem ist sie je nach Betrieb sehr unterschiedlich. Da davon auszugehen ist, dass mehr als die Hälfte der entrichteten Stromsteuer zurückerstattet wird, wird sie in den Eurostat-Daten vollständig den rückerstattungsfähigen Steuern zugerechnet. Dies bedeutet allerdings, dass die Stromkosten für einen Industriebetrieb hier tendenziell zu niedrig abgebildet werden.

Abb. 10: Industriestrompreise, Vergleich des Anteils der Staatslasten

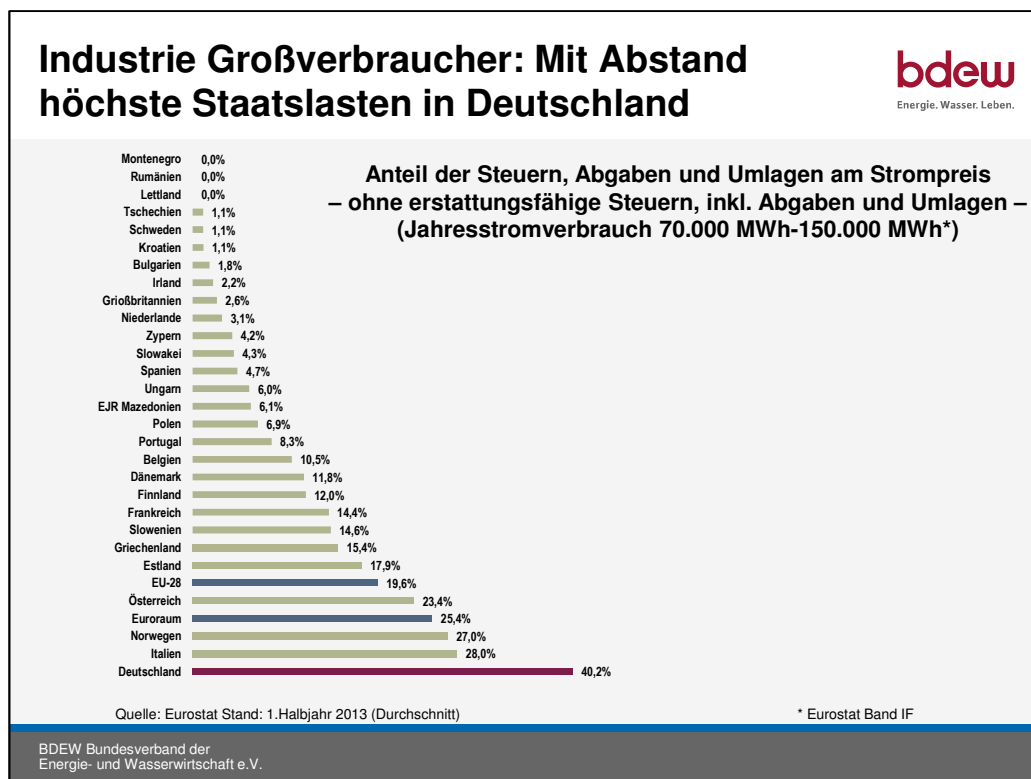


Abb. 11: Vergleich europäischer Industriestrompreise ohne Abgaben und Umlagen, kleinere und mittlere Industriebetriebe,

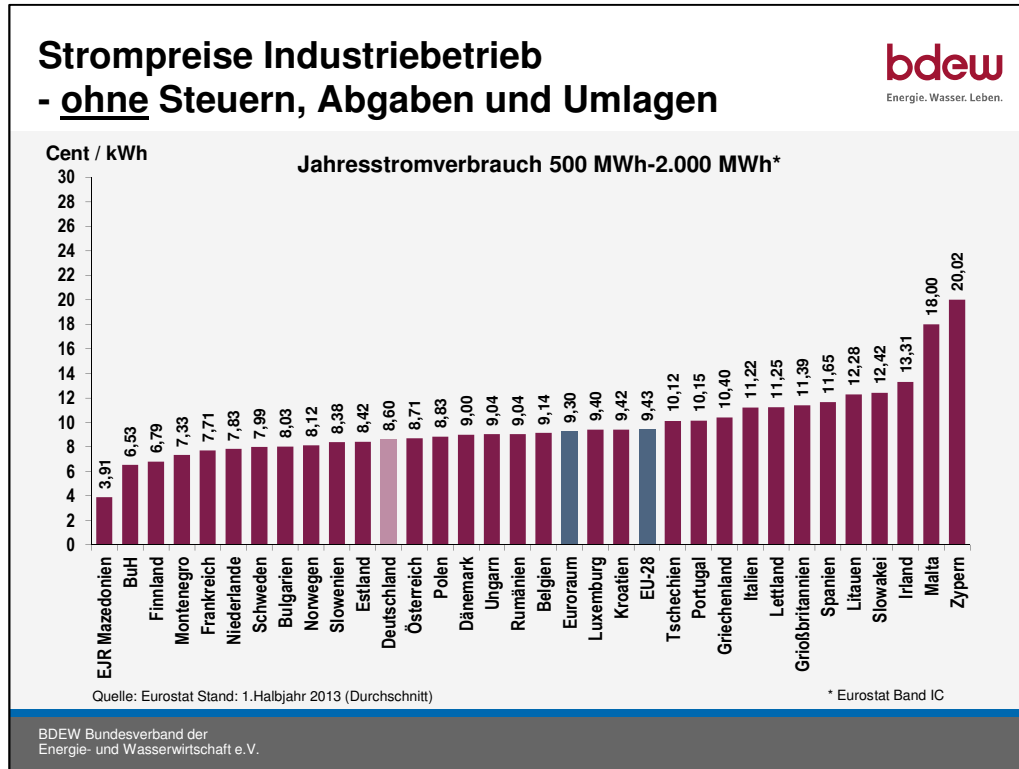


Abb. 12: Vergleich europäischer Industriestrompreise ohne erstattungsfähige Steuern, kleine und mittlere Industriebetriebe

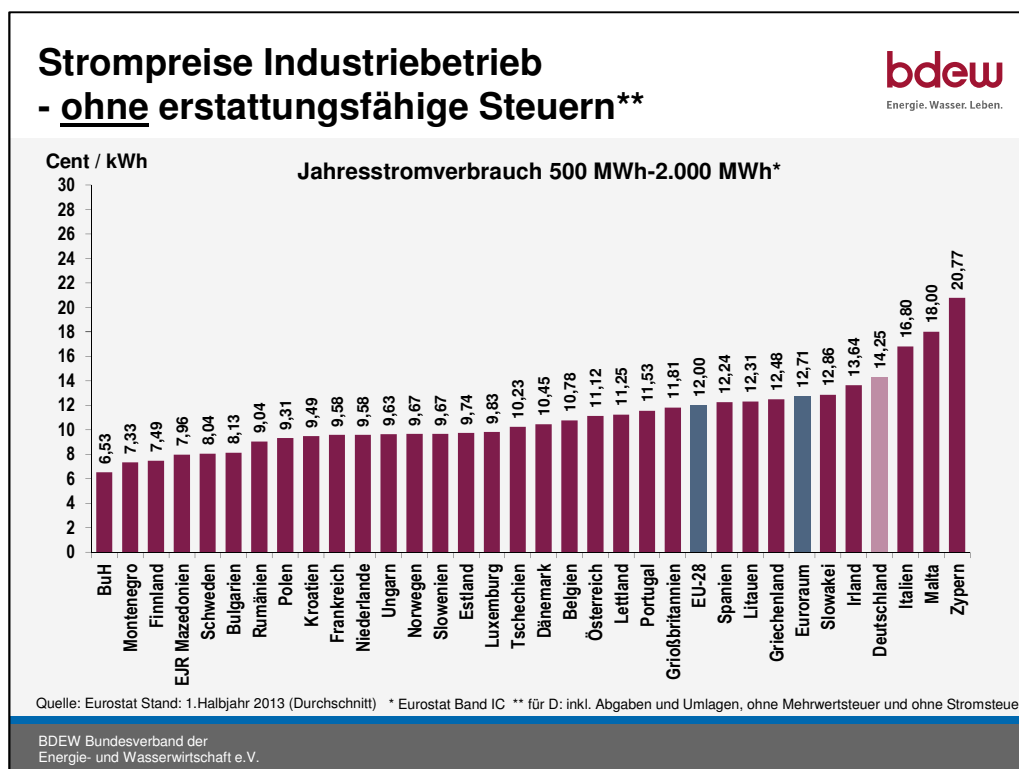


Abb. 13: Vergleich europäischer Industriestrompreise (Großverbraucher), ohne Abgaben und Umlagen

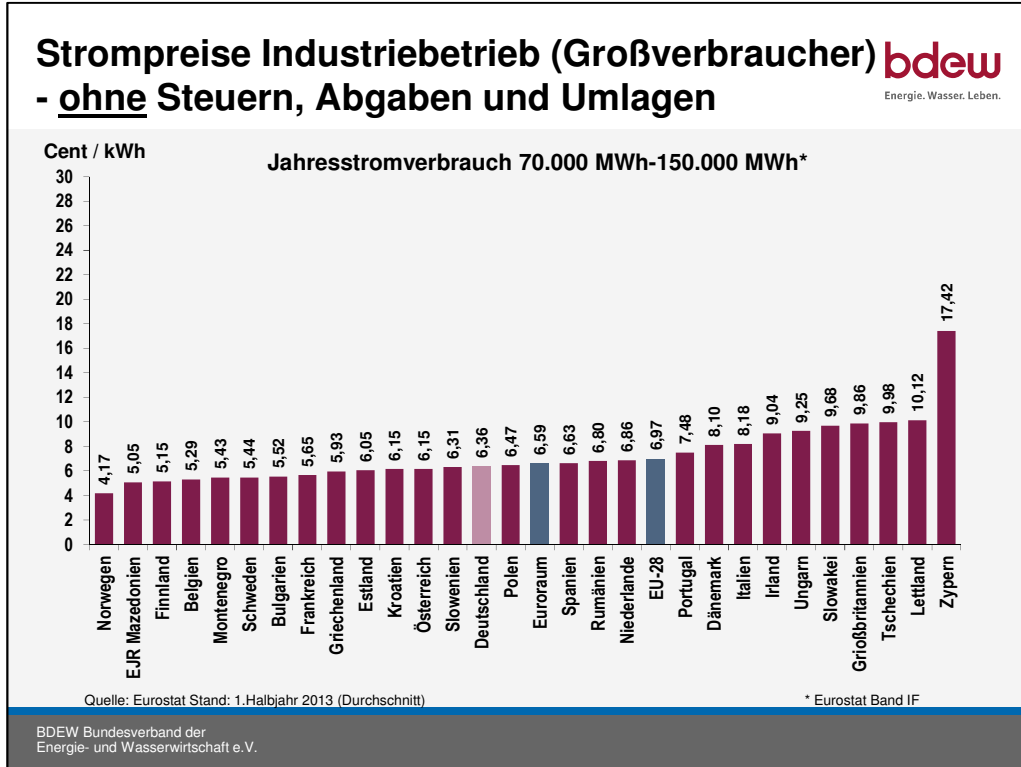
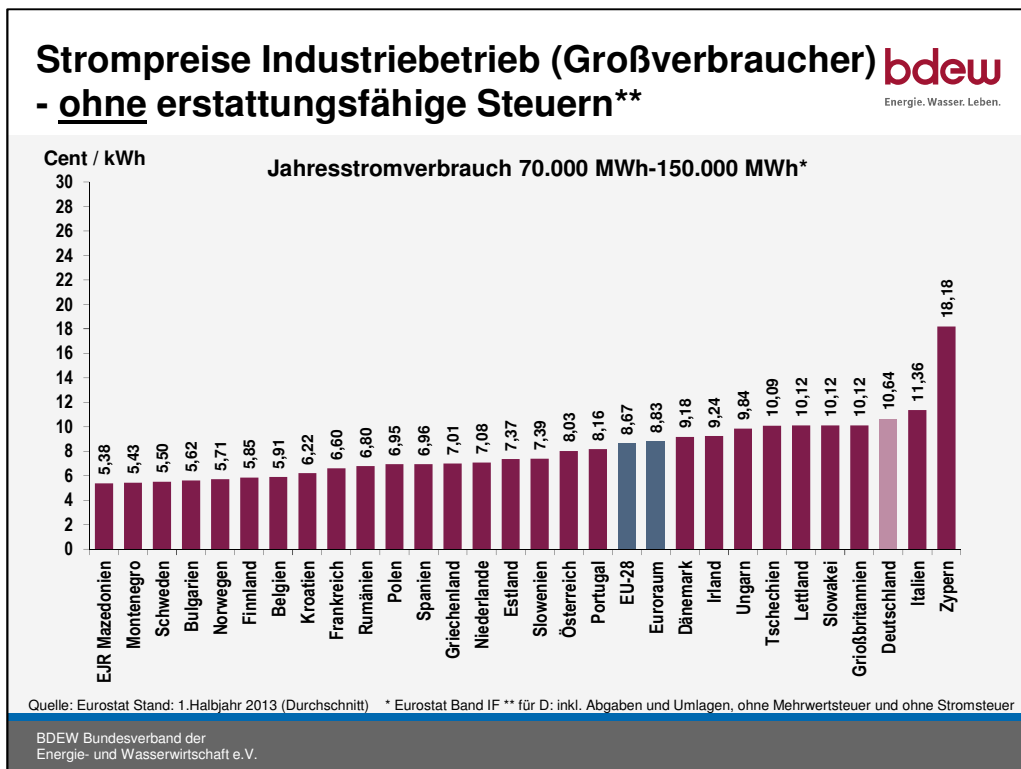


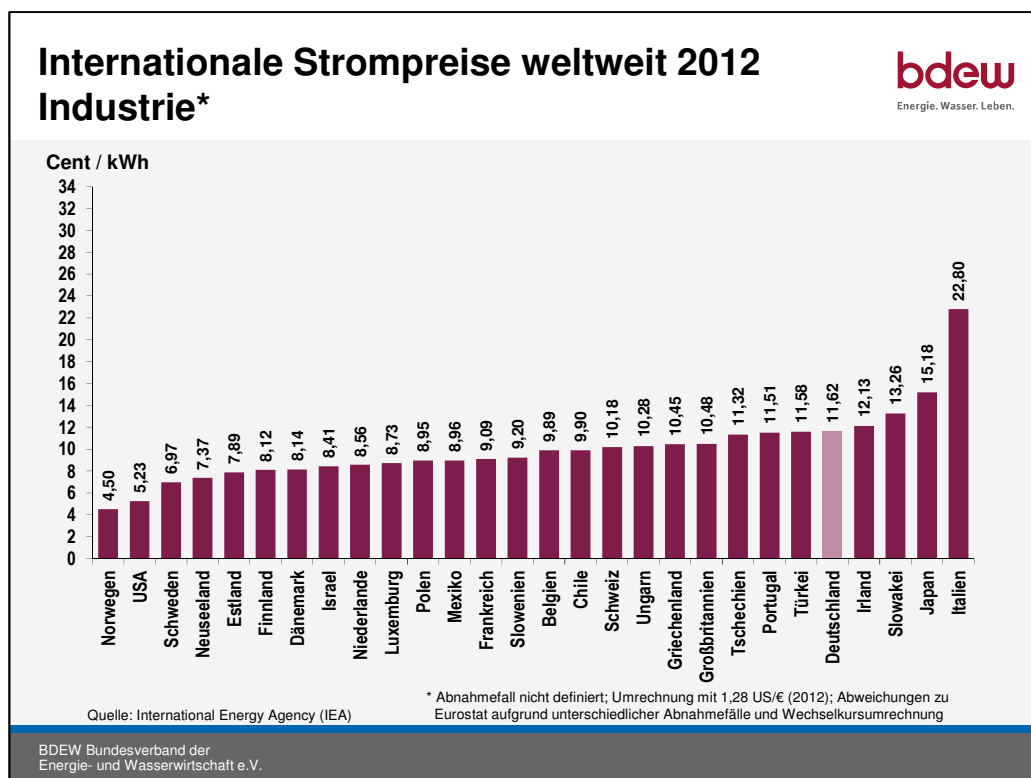
Abb. 14: Vergleich europäischer Industriestrompreise (Großverbraucher), ohne erstattungsfähige Steuern



Jedoch gibt es in Deutschland nicht „den“ Industriestrompreis, sondern eine große Bandbreite unterschiedlicher Abnahmefälle sowie sehr individuelles Abnahmeverhalten. In Frankreich dagegen ist Energieintensität per Gesetz definiert. Demnach gilt ein Unternehmen als energieintensiv, wenn es einen Stromverbrauch von über 2,5 kWh pro Euro Wertschöpfung nachweisen kann. In Frankreich erfüllen 523 Unternehmen diese Voraussetzung, hauptsächlich aus den Branchen Aluminium, Stahl, Chemische und Papierindustrie. Wie Kapitel 4 darstellt, gibt es für jeden Preisbestandteil eigene Ausnahmeregelungen, die an unterschiedliche Voraussetzungen – Verbrauch, Wirtschaftssektor, Stromkostenanteil am Umsatz etc. – geknüpft sind. Eine generelle Definition von Energieintensität existiert in Deutschland nicht. Roland Berger⁸ hat vier energieintensive Sektoren untersucht und deren Umsätze in Deutschland und Frankreich verglichen. Die Umsätze der betrachteten energieintensiven Sektoren – Stahl-, Papier-, Zement- und Aluminiumindustrie – belaufen sich in Frankreich auf 22 Mrd. € und in Deutschland auf 56 Mrd. €. In Summe betrachtet, sind die Umsätze der ausgewählten Sektoren in Deutschland mehr als doppelt so hoch wie in Frankreich.

7 Industriestrompreis im weltweiten Vergleich

Abb. 15: Internationale Industriestrompreise, 2012



⁸ Roland Berger, „Impact of power prices on the competitiveness of power-intensive industries“ Januar 2014

Abb. 15 zeigt einen Vergleich der internationalen Strompreise in der Industrie. Die von der International Energy Agency (IEA) veröffentlichten Daten geben einen guten Überblick über die Bandbreite der Stromkosten in der Industrie im globalen Kontext. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die gezeigten Strompreise nicht unbedingt konsistent vergleichbar sind, da im Gegensatz zur Darstellung der europäischen Strompreise gemäß Eurostat hier keine konsistente Erhebungsmethodik zugrunde liegt. So bleibt unklar, ob vergleichbare Abnahmefälle gegenübergestellt werden oder ob durchschnittliche Preise über die gesamte Industrie dargestellt sind. Zudem liegen für viele Länder – wie beispielsweise Brasilien, China oder Indien – überhaupt keine Daten zu Industriestrompreisen vor. Dennoch illustrieren die dargestellten Zahlen eindrücklich die deutlichen Unterschiede sowie die große Bandbreite der industriellen Strompreise im globalen Kontext.